

Mitteilung der Verwaltung zu TOP 3.1 der Sitzung des Kreisausschusses

Das ergänzende Schreiben der Bürgerinitiative vom 08.06.2018 bezieht sich auf die Vorlage der Verwaltung zum Kreisausschuss. Diese ist wortgleich mit der Vorlage für den Umweltausschuss, der am 04.06.2018 getagt hat, weil das zeitlich nicht anders möglich ist. Der UmwA-Vorlage folgte jedoch eine intensive Diskussion der Anliegen der Bürgerinitiative im Ausschuss. Um dem Vorwurf der „Falschaussage der Verwaltung“ von Anfang an zu begegnen, hat der Vorsitzende des UmwA den Vertretern der BI Gelegenheit gegeben, im Rahmen einer Sitzungsunterbrechung ihr Anliegen ausführlich noch einmal mündlich vorzutragen. Auf der Basis des Vortrags des BI-Vertreters erfolgte dann die Vorberatung und Beschlussfassung im Umweltausschuss (MB ./ SPD, Linke, AfD bei 2 Enth. Piraten/Grüne). Es ist seitdem keine neue Sachlage eingetreten.

Rechtlich ist folgendes zu erläutern:

1. Die BI verspricht sich von einer Neubewertung der Schutzwürdigkeit des Spicher Waldes offenbar ein Moratorium für geplante oder angedachte Vorhaben, die aus ihrer Sicht abgelehnt werden sollten („Bis zur Neubewertung des Waldes und des Schutzstatus sollten weitere Befreiungen...ausgesetzt werden“, Schreiben vom 04.12.2017). Dies ist jedoch rechtlich nicht möglich. Selbst wenn es zu einer Neubewertung kommen sollte, würden in der Zwischenzeit weiterhin die derzeit gültigen Regelungen des Landschaftsplans angewendet. Diskussionen des Schutzstatus sind also kein Instrument, unerwünschte Vorhaben zu verhindern.

2. Das Naturschutzrecht kennt nur zwei zentrale Schutzgebietskategorien: Das Landschafts- und das Naturschutzgebiet. Ein von der BI gefordertes „Umgebungsschutzgebiet“ gibt es nicht. Bei der Frage, wie eine Ausweisung als Schutzgebiet begründet und wie es im Einzelnen ausgestaltet wird, lässt das Naturschutzrecht einen weiten Spielraum zu. Im Vordergrund steht das Vorkommen von gefährdeten oder empfindlichen Biotopen und Arten – je höherwertiger das Vorkommen ist, umso strenger müssen die Schutzgebiete ausgestaltet werden. Es ist rechtlich auch möglich, Schutzgebiete in Zonen mit verschiedenen Vorschriften zu staffeln. Man kann aber auch Gebiete schützen, die selbst keine besonders hohe ökologische Wertigkeit besitzen, aber wichtige Pufferfunktion z.B. für ein benachbartes Naturschutzgebiet erfüllen: „Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden“ (§ 22 Abs. 1 BNatSchG).

3. Im konkreten Fall ist von exakt dieser Möglichkeit der Bildung einer Pufferzone im Landschaftsplan Gebrauch gemacht worden: Die Kernzone der Wahner Heide ist als Naturschutzgebiet geschützt; dem schließt sich der Streifen des Spicher Waldes an, der als Pufferzone zur Wahner Heide dient und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist. Die Festsetzungen des Landschaftsplans erfüllen damit genau die Anforderungen, die die BI mit einem „Umgebungsschutzgebiet“ erwartet. Die Verwaltung hält an diesem gestaffelten System von Schutzgebieten für die Wahner Heide fest, das sich seit nunmehr 10 Jahren bewährt hat.

4. Es steht der BI völlig frei, ihre Bedenken gegen die von ihr genannten Vorhaben in den jeweiligen Einzelverfahren vorzubringen.